

## § 1211 BGB

(1) Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen [Schuldner](#) gegen die Forderung sowie die nach § [770 BGB](#) einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche [Schuldner](#), so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, dass der [Erbe](#) für die Schuld nur beschränkt haftet.

(2) Ist der Verpfänder nicht der persönliche [Schuldner](#), so verliert er eine Einrede nicht dadurch, dass dieser auf sie verzichtet.